



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Vereinigte Staaten (Vereinigte Staaten von Amerika)

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand und zur Anzahl der Vorehen oder Lebenspartnerschaften

bei Wohnsitz in Deutschland:

abzugeben vor dem deutschen Standesamt

bei Wohnsitz in den Vereinigten Staaten:

in Form eines Affidavits vor einem amerikanischen Notar (Notary public) sowie nach Einreise zusätzlich abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

Aufgrund besonderer **Volljährigkeitsgrenzen** in einzelnen US-Bundesstaaten bedarf es ggfls.

3. der Vorlage einer **Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.